

11 013

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 106/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Hartmut M [REDACTED], I [REDACTED] 21, H [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Antragsteller und
Revisionskläger,

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Karen M [REDACTED] geb. R [REDACTED], K [REDACTED] 18,

- Prozeßbevollmächtigter:

Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Ochmann, Dr. Kullmann, Dr. Lang und Obenhaus

am 19. August 1983
beschlossen:

Der Antrag des Revisionsklägers, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 2a Familiensenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 16. November 1982 einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antrag des Revisionsklägers auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurteil ist unbegründet. Er macht geltend, die Vollstreckung in sein Wohnhaus würde ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, weil er in dem Haus nicht nur wohne, sondern auch seine Praxis als Arzt betreibe und als Schwerbeschädigter gerade auf dieses Haus angewiesen sei. Er hatte jedoch im Berufungsrechtszug keinen Vollstreckungsschutzantrag nach § 712 ZPO gestellt. Weshalb er das unterließ, hat er nicht dargetan, Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß die Umstände, auf die er sich jetzt beruft, erst nachträglich eingetreten wären. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Revisionsinstanz kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber nicht in Betracht, wenn der Vollstreckungsschuldner im Berufungsrechtszug einen Antrag nach § 712 ZPO

- 3 -

nicht gestellt hat, obwohl der nicht zu ersetzende Nachteil
bereits erkennbar und nachweisbar war (BGH LM ZPO § 712
Nr. 1 mw.Nachw.).

Dr. Krohn

Ochmann

Dr. Lang

Dr. Kullmann

Obenhaus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)